Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 353**

15. Wahlperiode **27. 07. 2011**

Antrag

der Fraktion FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Anhörungsverfahren zum Entwurf des S 21-Kündigungsgesetzes angemessen und transparent gestalten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Frist zur Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen gemäß Ziffer 5.3.2 von in der Regel sechs Wochen aufgrund der Sommerpause um zwei Wochen zu verlängern, statt dieses wie beabsichtigt innerhalb von lediglich vier Wochen abzuschließen;

2. die an der Anhörung zu Beteiligenden ausdrücklich zu den im Gesetzentwurf bisher nicht enthaltenen möglichen Folgen der evtl. Ausübung von Kündigungsrechten zu befragen. Dazu gehört beispielsweise, dass das Bahnprojekt Stuttgart–Ulm weiterhin realisiert und das Land auf Erfüllung des bisherigen Finanzierungsvertrags verklagt wird und bei Unterliegen dem Land neben dem bisherigen Finanzierungsanteil auch Kosten des gerichtlichen Verfahrens entstehen;

3. konkret unter Angabe der Rechtsgrundlage den Anzuhörenden darzulegen, welche realistischen Kündigungsrechte sie sieht und diese sodann in den Gesetzentwurf aufzunehmen, um bei einer möglicherweise stattfindenden Volksabstimmung den Bürgerinnen und Bürgern diesbezüglich Klarheit zu verschaffen;

4. klarzustellen, dass der Ausstieg des Landes aus dem Bahnprojekt zu höheren Kosten als bei Projektrealisierung führen kann, jedoch als entscheidender Unterschied die veraltete Infrastruktur weiterbesteht und somit erhebliche Landesmittel für den Erhalt des Status quo verausgabt würden;

Eingegangen: 27. 07. 2011 / Ausgegeben: 29. 08. 2011

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

5. sicherzustellen, dass der Landtag in angemessenem Zeitraum vor der ersten Lesung des Gesetzentwurfs in vollem Umfang die Stellungnahmen der anzuhörenden Stellen als Vervielfältigungen erhält.

27. 07. 2011

Dr. Rülke

und Fraktion

Begründung

Der vom Ministerrat am 26. Juli 2011 beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz) soll in einer verkürzten Frist den zu Beteiligenden zur Stellungnahme gegeben werden. Aus Sicht der antragstellenden Fraktion müsste diese Frist jedoch aufgrund der Ferienzeit im Gegenteil verlängert werden. Des Weiteren bleibt der Gesetzentwurf im Ungefähren und erschwert damit in erheblichem Umfang eine qualifizierte Stellungnahme. Die seitens der Landesregierung propagierten Leitbilder der Politik des Gehörtwerdens und der sogenannten „Bürgerregierung“ können unter Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingung der Anhörung zum Gesetzentwurf in keiner Weise erfüllt werden. Zentral ist hierbei die Frage, welche Kündigungsrechte die Landesregierung überhaupt sieht. Dabei ist auf § 15 Abs. 1 S. 2 des Finanzierungsvertrags zu Stuttgart 21 (vgl. DS 14/4382) einzugehen, der ein ordentliche Kündigung des Vertrags ausschließt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. August 2011 Nr. 3-3824.1-0-01/118 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Frist zur Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen gemäß Ziffer 5.3.2 von in der Regel sechs Wochen aufgrund der Sommerpause um zwei Wochen zu verlängern, statt dieses wie beabsichtigt innerhalb von lediglich vier Wochen abzuschließen;

Nach Auffassung der Landesregierung erscheint eine verkürzte Anhörungsfrist von vier Wochen ausreichend, da die Problematik den Betroffenen bekannt ist und ein entsprechender Gesetzentwurf auch schon seit längerem in der Politik und der interessierten Öffentlichkeit diskutiert wird. Außerdem liegt es im Interesse aller Vertragsparteien, dass möglichst rasch Klarheit über die Zukunft des Projekts Stuttgart 21 geschaffen wird.

2. die an der Anhörung zu Beteiligenden ausdrücklich zu den im Gesetzentwurf bisher nicht enthaltenen möglichen Folgen der evtl. Ausübung von Kündigungsrechten zu befragen. Dazu gehört beispielsweise, dass das Bahnprojekt Stuttgart–Ulm weiterhin realisiert und das Land auf Erfüllung des bisherigen Finanzierungsvertrags verklagt wird und bei Unterliegen dem Land neben dem bisherigen Finanzierungsanteil auch Kosten des gerichtlichen Verfahrens entstehen;

3. konkret unter Angabe der Rechtsgrundlage den Anzuhörenden darzulegen, welche realistischen Kündigungsrechte sie sieht und diese sodann in den Gesetzentwurf aufzunehmen, um bei einer möglicherweise stattfindenden Volksabstimmung den Bürgerinnen und Bürgern diesbezüglich Klarheit zu verschaffen;

Es ist Sinn und Zweck der Anhörung, dass die an der Anhörung Beteiligten ihre Standpunkte zur Sach- und Rechtslage gegenüber der Landesregierung artikulieren werden. Dazu bedürfen die an der Anhörung Beteiligten keiner besonderen Hinweise. Die Geltendmachung von Erfüllungsansprüchen gehört nach Auffassung der Landesregierung jedoch nicht zu den Rechtsfolgen der Ausübung von Kündigungsrechten. Die Formulierung des Gesetzentwurfes lässt es zu, dass bei einer eventuellen Kündigung neben bereits heute bestehenden auch künftig erst entstehende Kündigungsgründe geltend gemacht werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A. und C. des Allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung verwiesen.

4. klarzustellen, dass der Ausstieg des Landes aus dem Bahnprojekt zu höheren Kosten als bei Projektrealisierung führen kann, jedoch als entscheidender Unterschied die veraltete Infrastruktur weiterbesteht und somit erhebliche Landesmittel für den Erhalt des Status quo verausgabt würden;

Nach Auffassung der Landesregierung ist offen, in welcher Höhe dem Land bei einer Beendigung des Projekts Stuttgart 21 Kosten entstehen würden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter D. des Allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung verwiesen.

5. sicherzustellen, dass der Landtag in angemessenem Zeitraum vor der ersten Lesung des Gesetzentwurfs in vollem Umfang die Stellungnahmen der anzuhörenden Stellen als Vervielfältigungen erhält.

Die Landesregierung sagt dies zu.

Hermann

Minister für Verkehr
und Infrastruktur